

## VERFÜGUNG

vom 29. Mai 2012

**Uster. Kommunale Richtplanung; Siedlungs- und Landschaftsplan (Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Die kommunale Richtplanung der Stadt Uster wurde mit RRB Nr. 153/1986 genehmigt. Der Gemeinderat der Stadt Uster hat am 24. Oktober 2011 eine Änderung des kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplans festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 14. Dezember 2011 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 17. Januar 2012 ersucht die Stadt Uster um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderung umfasst die Aufhebung des Aussichtspunktes Grundholz in Sulzbach. Der Aussichtschutz sollte ursprünglich mit restriktiven Einschränkungen bezüglich der Überbauung des davor liegenden Grundstückes gewährleistet werden. Der Aussichtspunkt soll aufgrund der in der Zwischenzeit veränderten Verhältnisse ersatzlos aufgehoben werden. Begründet wird dieser Entscheid mit der Güterabwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen, der heutigen baulichen Situation sowie der fehlenden öffentlichen Einrichtungen und Passantenfrequenz.

Die Akten, bestehend aus dem Siedlungs- und Landschaftsplan, Ausschnitt Sulzbach, sind vollständig. Der Bericht gemäss Art. 47 RPV liegt in der Form des Antrages des Stadtrates Uster betreffend Aufhebung des Aussichtspunktes Grundholz in Sulzbach vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

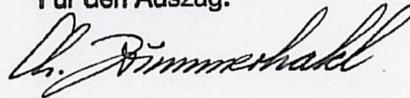
Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Änderung des kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplans betreffend die Aufhebung des Aussichtspunktes Grundholz in Sulzbach, welche der Gemeinderat der Stadt Uster am 24. Oktober 2011 festgesetzt hat, wird genehmigt.

- II. Die Stadt Uster wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
  
- III. Mitteilung an den Stadtrat Uster (unter Beilage von sechs Dossiers) sowie an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers).

Zürich, den 29. Mai 2012  
120101/CAP/STM

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:





# Kanton Zürich Stadt Uster

## Aussichtspunkt

### Grundholz / Sulzbach

### Mst. 1: 2 500

Vom Gemeinderat festgesetzt am 4. Juni 1984

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

29. JAN. 1988

Vom Regierungsrat am  
Nr. 350 genehmigt

Der Sekretär:

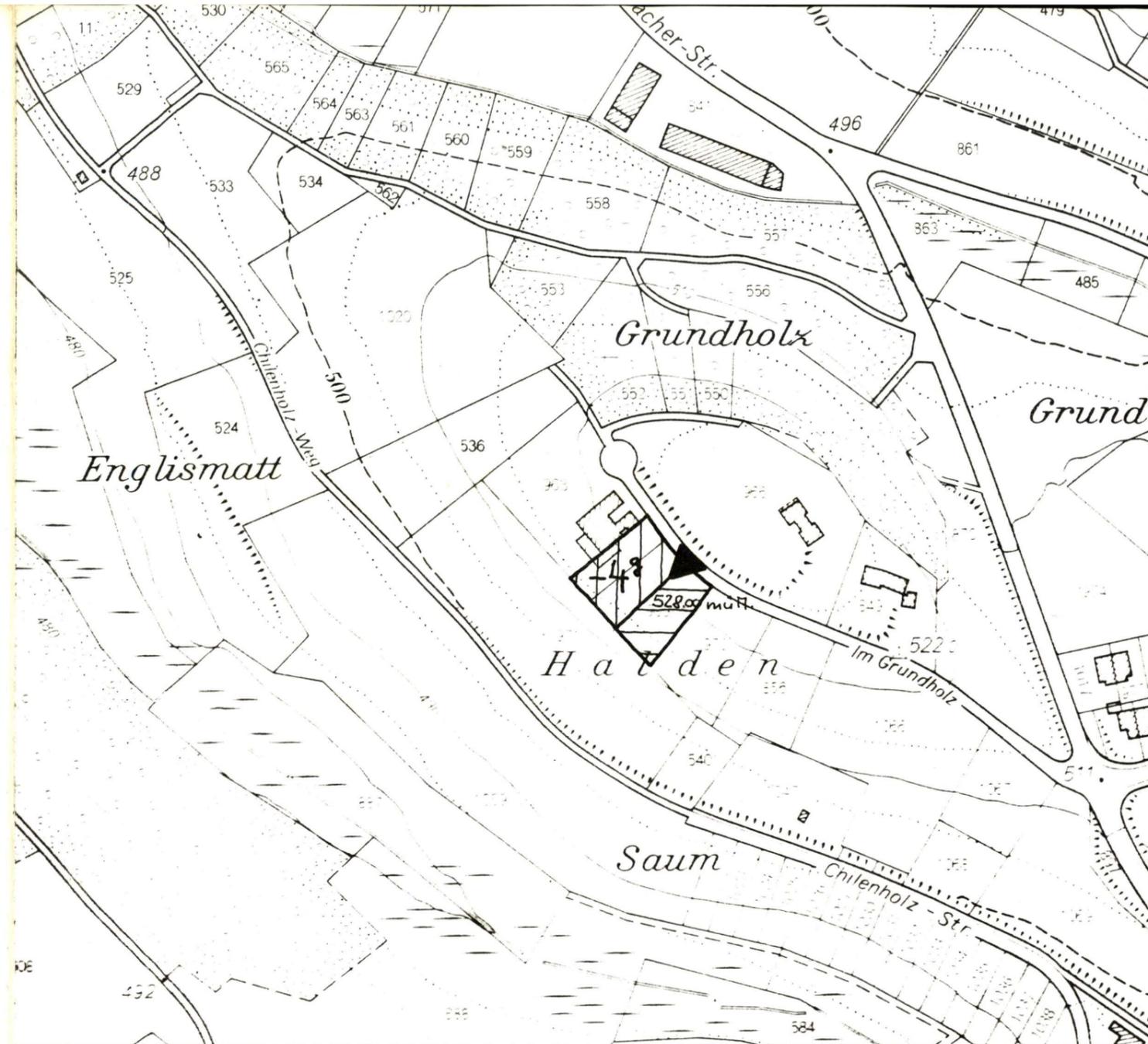
mit Beschluss

Vor dem Regierungsrate:

Der Staatsschreiber:



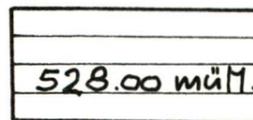
Plan Nummer	<b>Abteilung Planung</b>				
<b>IV. 2</b>	Proj.		Datum	25.4.84	Ergänzt
	Gez.		Grösse	A 3	



### Legende:



Aussichtspunkt (PP J 101)



Höhenbeschränkung  
horizontal



Höhenbeschränkung  
geneigt

Koord. 698 538.7 / 242 907.6

Höhenlage 523.97 m.ü.M.

Augenhöhe 525.50 m.ü.M.